

Österreichischer Squash Rackets Verband

Weimarer Straße 116 Top 3 A-1190 Wien

Email: office@squash.or.at

Web: www.squash.or.at

ZVR 558328315



01. September 2021

Spielordnung für Jugendbewerbe des ÖSRV gültig ab 01. September 2021

Jugendmeisterschaften Mannschaft

§ 1. ALLGEMEINES

Die Österr. Jugend Mannschafts-Meisterschaften (JMM) unterstehen unmittelbar dem Österreichischen Squash Rackets Verband (ÖSRV).

Für den Spielbetrieb sämtlicher Bewerbe gilt diese Spielordnung und soweit nichts anderes bestimmt ist, die übrigen Ordnungen des ÖSRV.

Widersprechen Bestimmungen der Statuten oder der Finanzordnung des ÖSRV Bestimmungen in dieser Ordnung, so genießen die Erstgenannten Priorität.

Widersprechen Bestimmungen sonstiger Ordnungen des ÖSRV Bestimmungen in dieser Ordnung, so genießt die Letztgenannte Priorität.

Der ÖSRV legt den Spielort fest welcher über mindestens 2 Courts verfügen muss.

Es steht dem ÖSRV frei Eintrittsgelder zu verlangen, jedoch ist allen Spielern und Funktionären der teilnehmenden Mannschaften der kostenlose Zutritt zu gewähren.

Die Ausschreibung/das Turnierplakat wird vom ÖSRV spätestens 2 Wochen vor Spielbeginn veröffentlicht.

Die offiziellen Spielbälle (DUNLOP doppelgelb) werden vom Ausrichter gestellt. Mit einem anderen als dem vom ÖSRV zur Verfügung gestellten Ball darf nicht gespielt werden. Wird auf einem Glascourt gespielt, so gelangt der weiße DUNLOP PRO (1 gelber Punkt) zum Einsatz.

Es gelangen die Bewerbe „U11“, „U13“, „U15“, „U17“ und „U19“ zur Austragung, die in getrennten Spielrastern gespielt werden. Eine Mannschaft darf nur für einen Bewerb genannt werden.

§ 2. MANNSCHAFTEN

Eine Mannschaft in einem Team-Match besteht aus 3 Personen beliebigen Geschlechts, der zugehörigen Altersklasse.

Die Mannschaften werden nach Spielstärke aufgestellt (die Spielstärke entspricht nicht unbedingt der ÖSRV-Rangliste bzw. ÖSRV-Jugendrangliste).

Ist der ÖSRV-Spielausschuss der Auffassung, dass eine Aufstellung nicht der Spielstärke-Reihenfolge entspricht, kann er nach Nennschluss, spätestens jedoch zwei Tage vor Spielbeginn, diese entsprechend ändern.



§ 3. SPIELGEMEINSCHAFTEN

Zwei oder mehr Vereine können eine Spielgemeinschaft bilden.

Die Spielgemeinschaft (SG) wird von einem Verein gegenüber dem ÖSRV vertreten, welcher bei der Nennung der Spielgemeinschaft gegenüber dem ÖSRV namhaft gemacht werden muss. Ebenso sind alle der Spielgemeinschaft angehörenden Vereine bis Nennschluss als Teil der SG zu melden.

§ 4. TEILNAHME-BERECHTIGUNG

Spielberechtigt sind nur dem ÖSRV gemeldete Vereine (ordentliche Mitglieder eines dem ÖSRV ordnungsgemäß angeschlossenen Landesverbandes).

§ 5. SPIELERLIZENZ

Für die Jugend-Mannschaftsmeisterschaften sind keine Lizenzgebühren erforderlich.

§ 6. MANNSCHAFTSMELDUNG

Alle Mannschaften müssen jede Saison neu gemeldet werden. Der Meldeschluss ist der Ausschreibung bzw. Turnierverwaltungssoftware zu entnehmen

§ 7. MELDEGEBÜHR

Das Nenngeld beträgt EUR 90,- pro Mannschaft (inkludiert 3 Personen)

§ 8. MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG

Eine Mannschaftsaufstellung ist die Liste der Mannschaftsmitglieder in Spielstärke-Reihenfolge zum Zeitpunkt des Meldeschlusses (diese Reihenfolge entspricht nicht unbedingt der Reihenfolge in der jeweils gültigen ÖSRV-Rangliste).

Eine Mannschaftsaufstellung besteht aus 3 Personen. Gegen eine zusätzliche Gebühr von EUR 20,- pro Person, können jedoch weitere Personen gemeldet werden.

Die Mannschaftsaufstellung muss vom Mannschaftsführer bis spätestens zum Zeitpunkt des Meldeschlusses dem ÖSRV per Email an office@squash.or.at bekanntgegeben werden.

Die Mannschaftsaufstellung muss

- Vorname und Nachname
- Geburtsdatum
- und im Falle einer Spielgemeinschaft ebenso die Vereinszugehörigkeit jedes Mannschaftsmitglieds enthalten.

Die Namen der Mannschaftsmitglieder, deren Geburtsjahrgang, Vereinszugehörigkeit und ihre Spielergebnisse dürfen vom ÖSRV ohne weitere Zustimmung der Mannschaftsmitglieder veröffentlicht werden.

Alle Daten von Mannschaftsmitgliedern werden nur zu internen Zwecken verwendet, es sei denn, der ÖSRV ist zur Weitergabe an Behörden, übergeordnete Verbände, staatliche Fördergeber etc. gesetzlich oder statutenmäßig verpflichtet.

Die Meldung muss auch den Namen des Mannschaftsführers sowie dessen Email-Adresse enthalten. Durch die Meldung erklärt sich der Mannschaftsführer damit einverstanden, dass seine Email-Adresse vom ÖSRV veröffentlicht werden darf.

Jedes Mannschaftsmitglied darf nur in einer Mannschaftsaufstellung enthalten sein.

Werden von einem Verein mehrere Mannschaften genannt, so sind diese separat zu melden und werden als



unabhängige Mannschaften betrachtet.

Daher können Spieler eines Vereins nur in einer Mannschaft des Vereins gemeldet werden und sind auch nur in der gemeldeten Mannschaft spielberechtigt. Ein Wechsel zwischen diesen Mannschaften ist nicht möglich.

Der Mannschaftsführer vertritt die Mannschaft gegenüber dem ÖSRV. Er muss in der Mannschaftsaufstellung selbst nicht enthalten sein. Ist der Mannschaftsführer an einem Spieltag nicht anwesend und hat dieser dem ÖSRV auch keinen anwesenden Vertreter bekanntgegeben, so vertritt ihn die im ersten Team-Match dieses Spieltags an der höchsten Spielposition aufgestellte Person der betreffenden Mannschaft.

Die Mannschaftsaufstellungen werden vom ÖSRV nach Meldeschluss in der offiziellen Turnierverwaltungssoftware veröffentlicht.

§ 9. SPIELSTÄRKE-REIHENFOLGE

Für die Festlegung der Spielstärke-Reihenfolge gilt folgendes Verfahren:

Die beim ÖSRV eingegangenen Mannschafts-Aufstellungen werden nach Meldeschluss in der offiziellen Turnierverwaltungssoftware veröffentlicht und ggf. innerhalb von 48 Stunden vom Sportwart des ÖSRV korrigiert.

Eine Korrektur durch den Sportwart kann nicht beeinsprucht werden.

§ 10. EINSATZBERECHTIGUNG

Einsatzberechtigt sind Österreicher (alle Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (Nachweis: Reisepass, Staatsbürgerschaftsnachweis), sowie Personen die seit mind. einem Jahr ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben.

Die entsprechenden Nachweise sind dem ÖSRV auf Verlangen im Original vorzulegen.

§ 11. SETZUNG UND ZEITPLAN

Die Setzung erfolgt durch den Sportwart des ÖSRV nach Nennschluss.

Die Erstellung des Zeitplans (Erstrundenspiele) wird vom ÖSRV spätestens am Vorabend (20.00 Uhr) vorgenommen und in der Turniersoftware des ÖSRV veröffentlicht.

§ 12. SPIELTERMIN

Der Spieltermin ist spätestens ab dem 01. September der laufenden Saison in der Turnierverwaltungssoftware des ÖSRV ersichtlich.

§ 13. SPIELAUSSCHUSS

Der Spielausschuss besteht aus:

- Dem Generalsekretär des ÖSRV
- Dem Sportwart des ÖSRV
- Einem weiteren Mitglied des ÖSRV-Vorstandes



§ 14. EINZEL - MATCHES

Alle Einzel-Matches werden auf 3 Gewinnsätze „PAR 11“ gespielt.

Die Dauer der Satzpausen beträgt 90 Sekunden.

In allen Bewerbungen sind die Schiedsrichter für die Einzel-Matches der Spielpositionen 2 von der in der Turnierverwaltungssoftware erstgenannten Mannschaft zu stellen, jene für die Einzel-Matches der übrigen Spielpositionen von der letztgenannten Mannschaft.

Die Turnierleitung kann auch andere ihm geeignet erscheinende Personen als Schiedsrichter bestimmen.

§ 15. TEAM - MATCHES

1. Spielreihenfolge

Die Spielreihenfolge aller Bewerbe lautet 2-1-3.

2. Mannschaftsaufstellung

Die Mannschaften müssen in der gemeldeten Reihenfolge lt. Mannschaftsaufstellung aufgestellt werden.

Die Mannschaftsführer haben bis spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn des ersten Einzel-Matches lt. Spielreihenfolge eines jeden Team-Matches, an dem ihre Mannschaft beteiligt ist, die Mannschaftsaufstellung ihrer Mannschaft der Turnierleitung mitzuteilen.

Die Mannschaftsaufstellungen sind in der zu verwendenden Turnierverwaltungssoftware vom Ausrichter unverzüglich, jedoch noch vor Spielbeginn des ersten Einzel-Matches lt. Spielreihenfolge einzutragen.

3. Spielberechtigung

Spielberechtigt für ein Team-Match sind nur Mannschaftsmitglieder, die zum angesetzten Spielbeginn des ersten Einzel-Matches laut Spielreihenfolge anwesend sind. Zu spät gekommene Mannschaftsmitglieder dürfen in dem betreffenden Team-Match nicht eingesetzt werden.

Fehlt genau 1 Mannschaftsmitglied, so rücken die gemäß Aufstellung nachfolgenden Mannschaftsmitglieder auf; in diesem Fall bleibt die niedrigste Spielposition unbesetzt und wird mit 0:3 (3 x 0:11) zugunsten der gegnerischen Mannschaft gewertet.

4. Unvollständige Mannschaften

Sind zum angesetzten Spielbeginn des ersten Einzel-Matches laut Spielreihenfolge nicht mindestens 2 Mannschaftsmitglieder einer Mannschaft anwesend oder wird ein nicht spielberechtigtes Mannschaftsmitglied eingesetzt (z.B. wegen aufrechter Sperre, Aufstellung auch nur eines Mannschaftsmitglieds nicht gem. Spielstärke-Reihenfolge, ...), so hat die betreffende Mannschaft das Spiel mit 0:3, sowie 3 x 0:11 verloren.

5. Vorzeitige Spielaufgabe

Mannschaftsmitglieder, die aus Verletzungsgründen ein Spiel mit w.o. beenden, sind an dem betreffenden Spieltag nicht mehr spielberechtigt.

Mannschaftsmitglieder, welche ein Spiel aus einem anderen Grund nicht beenden oder einen Spielabbruch verursachen (z.B. Insultierung des Schiedsrichters), obwohl die äußeren Verhältnisse dem Reglement entsprechen, sind nicht mehr spielberechtigt.

Über weitere disziplinarische Maßnahmen bzw. über die Dauer der Sperre entscheidet in 1. Instanz der Spielausschuss, welcher am darauffolgenden Mittwoch tagt. Gegen die Entscheidung des Spielausschusses kann Einspruch erhoben werden, worüber in 2. Instanz der gesamte Vorstand des ÖSRV endgültig entscheidet.



6. Verletzungen

Verletzte Mannschaftsmitglieder dürfen nicht eingesetzt werden, wenn dadurch das Prinzip der Aufstellung in Spielstärkereihenfolge verletzt wird.

Proteste gegen den Einsatz von verletzten Mannschaftsmitgliedern können vor Beginn der Begegnung bei der Turnierleitung eingebracht werden, wobei bei stattgegebenem Protest das verletzte Mannschaftsmitglied nicht eingesetzt werden darf.

Es kann auch nach Beendigung des Team-Matches Einspruch erhoben werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so wird das Team-Match mit 0:4 strafverifiziert.

§ 16. BEWERBE - FORMAT

Alle Bewerbe werden an einem Wochenende ausgetragen. Grundsätzlich werden die Bewerbe so ausgeschrieben, dass sie an einem Spieltag (Samstag) abgewickelt werden können. Ist dies aufgrund der Anzahl der Nennungen nicht möglich, wird auch am Sonntag gespielt. Diese Entscheidung obliegt dem Vorstand des ÖSRV.

Ein Bewerb wird ab Nennung von mindestens drei Mannschaften Ausgetragen. Werden im Damenbewerb weniger Mannschaften genannt, so sind die genannten Damenmannschaften im Herren-Bewerb spielberechtigt. Eine eigene Damenwertung gibt es in diesem Fall nicht.

§ 17. WERTUNG MEISTERSCHAFTSSYSTEM

Bei einer Round Robin-Wertung wird der Tabellenstand nach Punkten errechnet.

Jedes gewonnene Einzel-Match zählt 1 Tabellenpunkt.

Bei Punktegleichheit entscheidet über die Platzierung in der Tabelle:

- 1) Die Satz-Differenz
- 2) Die Ballwechsel-Differenz
- 3) Das/die direkte(n) Team-Match-Ergebnis(se)
- 4) Das Los (nur für den Endstand in der Tabelle)

Wird eine Mannschaft aus dem laufenden Bewerb ausgeschlossen oder zieht sie sich aus dem Bewerb zurück, so behält sie die bis dahin gewonnenen Punkte. Alle weiteren Spiele werden jedoch mit 0:3 Spielen (0:9 Sätzen, 0:99 Punkten) strafverifiziert.

§ 18. STRAFENKATALOG

- Nichtantreten einer Mannschaft EUR 100,--
- Spielen eines nichtberechtigten MM EUR 100,--
- Spielen mit nur 2 MM je Begegnung EUR 50,--
- Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein/ein MM EUR 150,-- Im Fall (1) werden zusätzlich alle Einzel-Matches, im Fall (3) alle Einzel-Matches ab und inkl. der betreffenden Spielposition, sowie in den Fällen (4) und (5) die nicht (fertig-)gespielten Einzel-Matches mit 0:3 (0:11, 0:11, 0:11) zugunsten den Gegners gewertet.

Kommt es zu einem Nichtantreten einer Mannschaft, kann der Spielausschuss entscheiden, dass entschuldbare Umstände („höhere Gewalt“) vorliegen und beantragen, eine Sanktion auszusetzen.

Wird eine Mannschaft aus dem laufenden Bewerb ausgeschlossen, so behält sie die bis dahin gewonnenen Punkte. Alle weiteren Spiele werden jedoch mit 0:3 (0:9 Sätzen, 0:99 Punkten) strafverifiziert.



§ 19. PUBLIC RELATIONS

Vom Ausrichter sind Fotos sämtlicher Siegerehrungen zu erstellen.

Mannschaftsfotos:

- Diese sind 15 Minuten vor Spielbeginn vom Ausrichter im vorgesehenen Court anzufertigen. Die Mannschaften haben dazu ausnahmslos vollständig anzutreten.
 - 1) 1 Mannschafts-Foto pro Mannschaft
 - 2) 1 Begegnungsfoto pro Team-Match (beide Mannschaften im Bild)

Weiterleitung des Materials:

- Berichterstattung erfolgt durch den Ausrichter und ist nach Beendigung der Meisterschaften, jedoch spätestens bis 24 Uhr an den ÖSRV zu übermitteln.

Spielergebnisse:

- Die Ergebnisse aller Einzel-Matches sind vom Ausrichter unverzüglich nach Vorliegen in die Turnierverwaltungssoftware einzugeben.

Livestream

- Es steht dem Ausrichter frei einen Livestream durchzuführen.
- Durch die Abgabe einer Nennung erklärt sich die jeweilige Person mit dieser Übertragung und ggf. weiterer Verbreitung einverstanden und verzichtet auf jegliche Entschädigung in diesem Zusammenhang.

§ 20. UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME

Spielmanipulation:

- Wer einem offiziellen Vertreter des ÖSRV, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem Spieler bzw. einer Spielerin einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler(innen) mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen:
 - 1) Funktionssperre von 6 Monaten bis 3 Jahren
 - 2) Geldstrafen von EUR 500,-- bis EUR 15.000,--
 - 3) Ausschluss vom Wettbewerb
 - 4) Ausschluss aus dem Verband
- Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt, oder einen entsprechenden Versuch für das unter „Spielmanipulation“ beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.
- Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

Unzulässige Sportwetten:

- Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:



- 1) Ermahnung
- 2) Funktionssperre für mindestens 2 Monate
- 3) Geldstrafe in dreifacher Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinns
- 4) Ausschluss vom Wettbewerb
- 5) Ausschluss aus dem Verband

- Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

Unterlassen einer Meldeverpflichtung:

- Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:
 - 1) Ermahnung
 - 2) Funktionssperre für mindestens 2 Monate
 - 3) Geldstrafe von EUR 500,-- bis EUR 15.000,--
 - 4) Ausschluss aus dem Verband

§ 21. AD HOC ENTSCHEIDUNGEN

In Angelegenheiten, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, sowie Streitigkeiten betreffend dieser Spielordnung, entscheidet in erster Instanz der Spielausschuss des ÖSRV.

In zweiter und letzter Instanz entscheidet das Schiedsgericht des ÖSRV. Hierfür muss binnen 7 Tagen nach Entscheid des Spielausschusses eine Anrufung des Schiedsgerichtes beim ÖSRV unter office@squash.or.at eingebracht werde. Sämtlichen Entscheidungen des Spielausschusses inkl. derer Konsequenzen, kommt hierbei aufschiebende Wirkung zu.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist verbandsintern endgültig und unterliegt nicht mehr der Überprüfung durch staatliche Gerichte.

Die entsprechende Gebühr für die Anrufung des Schiedsgerichtes ist binnen der in der Finanzordnung des ÖSRV vorgesehenen Frist einzuzahlen, andernfalls ist die Anrufung des Schiedsgerichtes aufgehoben und kann auch nicht erneut eingebracht werden.

§ 22. ABSCHLUSSBUFFET

Der Ausrichter organisiert am ersten Spieltag (Samstag) ein Abschlussbuffet für alle Teilnehmer (Mannschaftsmitglieder), welches im Nenngeld inbegriffen ist.

§ 23. GLEICHBEHANDLUNG

Der ÖSRV bekennt sich zu den Grundsätzen der geschlechtergerechten Gleichbehandlung. Sind in dieser Ordnung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt, beziehen sie sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 24. ÄNDERUNGEN

Änderungen dieser Spielordnung beschließt der Vorstand des ÖSRV mit einfacher Mehrheit.



Jugendmeisterschaften Einzel und allgemeine Jugendturniere (Austrian Junior Circuit)

§ 1. ALLGEMEINES

Die Österr. Jugend Einzel-Meisterschaften (JM) unterstehen unmittelbar dem Österreichischen Squash Rackets Verband (ÖSRV).

Für den Spielbetrieb sämtlicher Bewerbe gilt diese Spielordnung und soweit nichts anderes bestimmt ist, die übrigen Ordnungen des ÖSRV.

Widersprechen Bestimmungen der Statuten oder der Finanzordnung des ÖSRV Bestimmungen in dieser Ordnung, so genießen die Erstgenannten Priorität.

Widersprechen Bestimmungen sonstiger Ordnungen des ÖSRV Bestimmungen in dieser Ordnung, so genießt die Letztgenannte Priorität.

Ein ausrichtender Landesverband (aLV) eines allgemeinen Jugendturniers darf den Spielort festlegen, welcher über mindestens 3 Courts verfügen muss. Sollte der ÖSRV die Anlage aufgrund ihres Zustandes für nicht ausreichend bewerten, so kann der ÖSRV die Ausrichtung zurücknehmen und eine alternative Anlage zur Austragung bestimmen.

Diesbezüglich ist mindestens 4 Wochen vor Termin vom aLV mit dem ÖSRV Kontakt aufzunehmen.

Die Ausschreibung/das Turnierplakat der SM wird vom ÖSRV spätestens 2 Wochen vor Spielbeginn veröffentlicht.

Die offiziellen Spielbälle (DUNLOP doppelgelb) werden vom Ausrichter gestellt. Mit einem anderen als dem vom ÖSRV zur Verfügung gestellten Ball darf nicht gespielt werden. Wird auf einem Glascourt gespielt, so gelangt der weiße DUNLOP PRO (1 gelber Punkt) zum Einsatz

Es gelangen die Bewerbe „U11“, „U13“, „U15“, „U17“ und „U19“ Mädchen und Burschen zur Austragung, die in getrennten Spielrastern gespielt werden.

Die bestplatzierte Person eines Bewerbs ist „Österreichischer Meister Squash Einzel der jeweiligen Altersklasse“ und erhält die Österreichische Meisterschaftsmedaille in Gold.

Die nächstplatzierte bzw. drittplatzierte Person des jeweiligen Bewerbs erhält die Österreichische Meisterschaftsmedaille in Silber bzw. Bronze.

§ 2. TURNIERE

Die Ausrichtung von Turnieren der Jugendturnierserie des ÖSRV (Austrian Junior Circuit), übernimmt grundsätzlich der Landesverband. Der ÖSRV behält sich jedoch das Recht vor auch die Austragung von Turnieren des Austrian Junior Circuit zu übernehmen.

Die Österreichischen Jugendmeisterschaften Einzel werden vom ÖSRV durchgeführt und ausgerichtet (siehe allgemeine Turnierordnung).

Zusätzliche Jugendturniere können von den Landesverbänden und Vereinen in Absprache mit dem ÖSRV durchgeführt werden.



§ 3. TEILNAHME-BERECHTIGUNG

Zur Teilnahme an den Jugendmeisterschaften-Einzel sind nur Österreicher im Sinne der folgenden Definition berechtigt:

Als Österreicher gelten alle Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (Nachweis: Reisepass, Staatsbürgerschaftsnachweis), sowie Personen die seit mind. einem Jahr ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben.

Die entsprechenden Nachweise sind dem ÖSRV auf Verlangen im Original vorzulegen.

Sämtliche Turniere des Austrian Junior Circuit sind „offene“ Jugendturniere an denen auch Nicht-Österreicher teilnahmeberechtigt sind.

§ 4. SPIELERLIZENZ

Für die Jugendmeisterschaften-Einzel sowie Turniere des Austrian Junior Circuit sind keine Lizenzgebühren erforderlich.

§ 5. ANMELDUNG

Die Nennung in der entsprechenden Altersklasse ist verpflichtend.

Burschen sind berechtigt in der nächsthöheren Altersklasse ihres Geschlechtes welche zur Austragung gelangt, zusätzlich zu nennen.

Mädchen sind berechtigt tauch in ihrer Altersklasse bei den Burschen zu nennen.

Das Nenngeld beträgt bei Jugend-Einzelmeisterschaften sowie Turnieren des Austrian Junior Circuit EUR 30,-- pro Person.

Die Anmeldung muss bis zum Zeitpunkt des Meldeschlusses dem ÖSRV per Email an office@squash.or.at bekanntgegeben werden.

Die Anmeldung muss
- Vorname und Nachname
- Altersklasse (zusätzliche Angabe ob Teilnahme an einem weiteren Bewerb)
enthalten.

Die Namen sämtlicher Personen, deren Geburtsjahrgang, Vereinszugehörigkeit und ihre Spielergebnisse dürfen vom ÖSRV ohne weitere Zustimmung veröffentlicht werden.

Sämtliche Nennungen werden vom ÖSRV nach Meldeschluss in der offiziellen Turnierverwaltungssoftware des ÖSRV veröffentlicht.

§ 6. SETZUNG UND ZEITPLAN

Es wird nach der zum Zeitpunkt des Nennschlusses gültigen ÖSRV-Jugendrangliste gesetzt.

Die Erstellung des Zeitplans (Erstrundenspiele) wird vom ÖSRV spätestens am Vorabend (20.00 Uhr) vorgenommen und in der Turnierverwaltungssoftware des ÖSRV veröffentlicht.

§ 7. SPIELTERMIN

Die Spieltage der Jugend Einzelmeisterschaften sowie Turnieren des Austrian Junior Circuit sind ab dem 01. September der laufenden Saison in der Turnierverwaltungssoftware des ÖSRV ersichtlich.



§ 8. SPIELAUSSCHUSS

Der Spielausschuss besteht aus:

- Dem Generalsekretär des ÖSRV
- Dem Sportwart des ÖSRV
- Einem weiteren Mitglied des ÖSRV-Vorstandes

§ 9. EINZEL - MATCHES

Alle Einzel-Matches werden auf 3 Gewinnsätze „PAR 11“ gespielt.

Die Dauer der Satzpausen beträgt 90 Sekunden.

Die Turnierleitung kann auch andere ihm geeignet erscheinende Personen als Schiedsrichter bestimmen anstatt jener Person welche zuvor am selben Court ihr Match verloren hat.

Personen welche ein Spiel aus einem anderen Grund nicht beenden oder einen Spielabbruch verursachen (z.B. Insultierung des Schiedsrichters), obwohl die äußeren Verhältnisse dem Reglement entsprechen, sind nicht mehr spielberechtigt.

§ 10. BEWERBE - FORMAT

Alle Bewerbe werden an einem Wochenende ausgetragen. Grundsätzlich werden die Bewerbe so ausgeschrieben, dass sie an einem Spieltag (Samstag) abgewickelt werden können. Ist dies aufgrund der Anzahl der Nennungen nicht möglich, wird auch am Sonntag gespielt. Diese Entscheidung obliegt dem Vorstand des ÖSRV.

Ein Bewerb wird ab Nennung von mindestens drei Personen des jeweiligen Geschlechts ausgetragen.

Wenn bei den Burschen eine Altersklasse nicht zu Stande kommt, gilt die zum Zeitpunkt des Nennschlusses abgegebene Nennung (bzw. Mehrfachnennung) sinngemäß und somit wird bis auf Widerruf in der nächsthöheren Altersklasse bzw. bei Mehrfachnennung in den beiden nächsthöheren Altersklassen gemeldet.

Wenn bei den Mädchen eine Altersklasse nicht zu Stande kommt, gilt die zum Zeitpunkt des Nennschlusses abgegebene Nennung (bzw. Mehrfachnennung) sinngemäß und somit wird bis auf Widerruf in der nächsthöheren Altersklasse gemeldet. Sollte bei einer Mehrfachnennung der Burschenbewerb nicht zu Stande kommen, so wird bis auf Widerruf in der nächsthöheren Altersklasse gemeldet.

§ 11. WERTUNG MEISTERSCHAFTSSYSTEM

Das Turnierraster wird nach der Setzliste erstellt, sodass z.B. Position 1 auf Position 8 usw. trifft. Es wird also der gesamte Turnierraster durchgesetzt und somit gibt es keine Auslosung.

Bei einer Round Robin-Wertung wird der Tabellenstand nach Punkten errechnet.

Jedes gewonnene Einzel-Match zählt 1 Tabellenpunkt.

Bei Punktegleichheit entscheidet über die Platzierung in der Tabelle:

- 1) Die Satz-Differenz
- 2) Die Ballwechsel-Differenz
- 3) Das/die direkte(n) Team-Match-Ergebnis(se)
- 4) Das Los (nur für den Endstand in der Tabelle)



Wird eine Person aus dem laufenden Bewerb ausgeschlossen oder zieht sie sich aus dem Bewerb zurück, so behält sie die bis dahin gewonnenen Punkte. Alle weiteren Spiele werden jedoch mit 0:3 Spielen (0:9 Sätzen, 0:99 Punkten) strafverifiziert.

§ 12. PUBLIC RELATIONS

Vom Ausrichter sind Fotos sämtlicher Siegerehrungen zu erstellen.

Weiterleitung des Materials:

- Berichterstattung erfolgt durch den Ausrichter und ist nach Beendigung des Bewerbs, jedoch spätestens bis 24 Uhr an den ÖSRV zu übermitteln.

Spielergebnisse:

- Die Ergebnisse aller Einzel-Matches sind vom Ausrichter unverzüglich nach Vorliegen in die Turnierverwaltungssoftware einzugeben.

Livestream

- Es steht dem Ausrichter frei einen Livestream durchzuführen.

Durch die Abgabe einer Nennung erklärt sich die jeweilige Person mit dieser Übertragung und ggf. weiterer Verbreitung einverstanden und verzichtet auf jegliche Entschädigung in diesem Zusammenhang

§ 13. UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME

Spielmanipulation:

- Wer einem offiziellen Vertreter des ÖSRV, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem Spieler bzw. einer Spielerin einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler(innen) mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen:
 - 1) Funktionssperre von 6 Monaten bis 3 Jahren
 - 2) Geldstrafen von EUR 500,-- bis EUR 15.000,--
 - 3) Ausschluss vom Wettbewerb
 - 4) Ausschluss aus dem Verband
- Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt, oder einen entsprechenden Versuch für das unter „Spielmanipulation“ beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.
- Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

Unzulässige Sportwetten:

- Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:
 - 1) Ermahnung
 - 2) Funktionssperre für mindestens 2 Monate
 - 3) Geldstrafe in dreifacher Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinns
 - 4) Ausschluss vom Wettbewerb



5) Ausschluss aus dem Verband

- Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

Unterlassen einer Meldeverpflichtung:

- Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:
 - 1) Ermahnung
 - 2) Funktionssperre für mindestens 2 Monate
 - 3) Geldstrafe von EUR 500,- bis EUR 15.000,-
 - 4) Ausschluss aus dem Verband

§ 14. AD HOC ENTSCHEIDUNGEN

In Angelegenheiten, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, sowie Streitigkeiten betreffend dieser Spielordnung, entscheidet in erster Instanz der Spielausschuss des ÖSRV.

In zweiter und letzter Instanz entscheidet das Schiedsgericht des ÖSRV. Hierfür muss binnen 7 Tagen nach Entscheid des Spielausschusses eine Anrufung des Schiedsgerichtes beim ÖSRV unter office@squash.or.at eingebracht werde. Sämtlichen Entscheidungen des Spielausschusses inkl. derer Konsequenzen, kommt hierbei aufschiebende Wirkung zu.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist verbandsintern endgültig und unterliegt nicht mehr der Überprüfung durch staatliche Gerichte.

Die entsprechende Gebühr für die Anrufung des Schiedsgerichtes ist binnen der in der Finanzordnung des ÖSRV vorgesehenen Frist einzuzahlen, andernfalls ist die Anrufung des Schiedsgerichtes aufgehoben und kann auch nicht erneut eingebracht werden.

§ 15. ABSCHLUSSBUFFET

Der Ausrichter organisiert am ersten Spieltag (Samstag) ein Abschlussbuffet für alle Teilnehmer (Mannschaftsmitglieder), welches im Nenngeld inbegriffen ist.

§ 16. GLEICHBEHANDLUNG

Der ÖSRV bekennt sich zu den Grundsätzen der geschlechtergerechten Gleichbehandlung. Sind in dieser Ordnung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt, beziehen sie sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 17. ÄNDERUNGEN

Änderungen dieser Spielordnung beschließt der Vorstand des ÖSRV mit einfacher Mehrheit.

ÖSTERREICHISCHER SQUASH RACKETS VERBAND DER VORSTAND